

Verbrauch seitens der Consumenten reichlich 300 Mill. M., also etwa ebenso viel, als die Unterhaltung des Reichsheeres kostet. Die Enquetepreise sind auf 225 Mill. M. ermittelt, dazu tritt der Aufschlag der Detailverkäufer, welcher der Enquete zufolge nur 22-25 Proc. betragen soll. Nicht weniger als 350-360000 solcher Detailverkäufer gibt es in Deutschland, wie allgemein anerkannt wurde erheblich mehr, als das Bedürfnis verlangt. Durchschnittlich kommen auf jeden Raucher reichlich 80 M. Der gemeine Mann, der sich auf Rauchtoback beschränkt, bleibt bei einem Jahresverbrauch von 15 Pfd. zu 60 Pf., d. i. 9 M., sehr erheblich hinter jenem Durchschnitt zurück. Im Jahre 1878 ist in 12786 Ortschaften von 159321 Landwirthen auf einer Fläche von 17997 Hektaren Taback gebaut worden. Davon entfällt fast der dritte Theil (6458 Hektare) auf Baden, dann folgen die bairische Pfalz (3337 Hektare), Unterelsaß (2146 Hektare), der Regierungsbezirk Potsdam (1573 Hektare) u. Sehr verschieden ist der durchschnittliche Ernteertrag und der Preis des inländischen Tabacks. Den absolut höchsten Ertrag, 67 Ctr. pro Hektar, hat im Jahre 1875 die Weichselniederung erzielt, sonst steht der Regierungsbezirk Köln mit durchschnittlich 57 Ctr. weit über den Erträgen auch der besten Tabacksgengebunden, die meist in den Grenzen zwischen 30 und 50 Ctr. pro Hektar außerordentliche Verschiedenheiten darbieten. Ebenso variiren die Preise zwischen 11 und 50 M. pro Centner. Die mittlere Jahresproduction pro 1871-76 wick auf 658398 Ctr. fermentirten Rohtaback angegeben, wovon annähernd der vierte Theil ins Ausland gegangen ist. Um den heimischen Bedarf zu decken, ist diese Production bei weitem nicht ausreichend. Die Einfuhr fremder Tabacke hat im Jahre 1877 914829 Ctr. im Werthe von über 50 Mill. M. betragen. Sonach wird der inländische Consum ungefähr zwei Fünftel durch einheimischen, aber zu drei Fünftel durch ausländischen Taback gedeckt. Die Herstellung von Tabackfabrikaten, namentlich von Cigarren, allein aus inländischem Taback, findet in der Regel nicht statt. Umgekehrt werden dagegen namentlich im Bezirke von Bremen ausschließlich fremde Tabacke verarbeitet. Soweit bei der Cigarrenfabrikation inländischer Taback Verwendung findet, kommen vorzugsweise in Betracht: Pfläzer, Ulmeräcker, Elsfässer, Weser und Thüvinger. Von fremdem Taback werden außer bekannten amerikanischen Sorten auch ostindische (Java, Sumatra und Manila) sowie ungarische und türkische Tabacke verarbeitet. Was die Verwendung von Tabacksurrogaten anlangt, so findet dieselbe in Deutschland nach dem Ergebnisse der Enquete durchaus nicht in dem Umfange statt, wie vielfach angenommen wurde. In Betracht kommen dabei namentlich Runkelrüben- und Kirschblätter. Die Commission hat bei der Veranschlagung der durch die Rohtabacksteuer zu erzielenden Einnahme eine Verringerung des gegenwärtigen Verbrauchs um 25 Proc. zu Grunde gelegt. Sie hat drei verschiedene Sätze für die inländische Steuer wie für den Eingangszoll normirt. Nach dem niedrigsten würde der Eingangszoll für Rohtaback 50 M. pro Centner, für Rauchtoback 90 M., für Cigarren 120 M., die Tabacksteuer 33 M. betragen, und daraus eine Einnahme von 47,880000 M. zu erzielen sein. Der mittlere Satz von beziehungsweise 60, 100, 135 und 40 M. würde an Zoll und Steuer 57,375000 M. einbringen. Der höchste Satz, und dieser wird, wenn es sich um die Einführung der vorgeschlagenen Steuer handelt, wol allein in Frage kommen, beträgt für den inländischen Rohtaback 50 M., für den ausländischen 70 M. und steigt für Rauchtoback auf 115, für Cigarren auf 150 M. Das Verhältnis zwischen Zoll und Steuer ist so bemessen, daß dem inländischen Tabackbau ein ausreichender Schutz gewahrt wird. Damit aber derselbe nicht eine ungeheure weitere Ausdehnung finde, soll der Tabackbau fortan contingirt werden. Für diesen Vorschlag wird nach dem Ergebnisse der Enquete geltend gemacht, daß der Tabackbau an manchen Orten sehr wenig lohnend ist, und die Entschädigung derjenigen Tabackpflanzler, welche in Zukunft zu einer andern Benutzung ihrer Acker überzugehen genöthigt werden, keine großen Schwierigkeiten bietet.

— Im Reichshaushaltsetat sind zur Hebung und Heimschaffung der verunglückten Panzerfregatte Großer Kurfürst 1 Mill. M. ausgeworfen. Den Erläuterungen über diesen Posten entnehmen wir Folgendes:

Wegen Hebung der verunglückten Panzerfregatte Großer Kurfürst ist mit einem in London wohnhaften Unternehmer Contract geschlossen worden. Durch den Contract, dessen Gültigkeit Ende Juli 1879 abläuft, wenn die Hebung bis dahin nicht beendet ist, ist dem Unternehmer, welcher ohne alle Unterstützung der Marineverwaltung und lediglich auf eigene Kosten zu arbeiten hat, eine Entschädigung von 45000 Pfd. St. falls Tzarne des Schiffes und Geschütze mit geborgen werden, andernfalls nur von 40000 Pfd. St. zugesprochen worden; es müßte sich denn die Marineverwaltung mit Rücksicht auf den Zustand, in welchem das geborgene Schiff sich befindet, für den Verlust desselben entscheiden, in welchem Falle der Unternehmer die Hälfte des Reinerlöses erhalten soll. In dem Entscheidungsbetrage ist der Vergeltung für die einzelnen im, am und beim Bruch befindlichen Gegenstände mit enthalten. Im Falle des Nistlings der Hebung des Schiffes hat der Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche, doch soll ihm für die von ihm heraufgeschafften einzelnen Werthobjecte die Hälfte des Verkaufserlöses beziehentlich ihres durch Sachverständige ermittelten Wertes als Vergeltung gezahlt werden. Zur Bezahlung des Unternehmens, wenn die Hebung gelingt, sowie zur Heimschaffung des Wracks werden hiernach zusammen etwa 1 Mill. M. erforderlich sein.

— Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Dec. 1878 ist die in London erscheinende, vom 18. Jan. datirte periodische Druckschrift „Bismarck“, herausgegeben vom Communistischen Arbeiterbildungsverein in London, welche sich als Fortsetzung der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 17. Jan. d. J. verbotenen periodischen Druckschrift „Freiheit, Socialdemokratisches Organ“, manifestirt, verboten worden.

Preußen. Die Angriffe im Abgeordnetenhaus gegen ein Buch von Carus Sterne: „Werden und Vergehen“, aus welchem Oberlehrer Dr. Müller einige Stellen vorgelesen haben soll, haben eine „Abwehr“

des Verfassers in der Vossischen Zeitung veranlaßt, in der es heißt:

Die Form von „Werden und Vergehen“ erklärt sich am besten aus der Entstehungsweise desselben; es wurde nämlich verfaßt auf eine Aufforderung hin, die mir von der Leitung des Vereins für deutsche Literatur, der unter dem Protectorat des Großherzogs von Sachsen-Weimar und des Prinzen Georg von Preußen steht, zuging. Dieser Veranlassung gemäß ist es für hochgebildete Leser bestimmt, die in einer ihnen zusagenden Form Kenntniß zu nehmen wünschen von dem Geiste, der die moderne Naturforschung durchweht. In diesem Sinne ist alles, was gebildete Menschen irgend verlesen oder abhören könnte, durchaus vermieden worden, und da mir die Vermittelung von Glauben und Wissen, die gleichzeitige Befriedigung von Verstand und Gefühl zu allen Zeiten am Herzen gelegen hat, so steht der Charakter des Buches in einem ausgesprochenen Gegensatz zu den Schriften der materialistischen Schule eines Büchner, Karl Vogt und verwandter Autoren. Kein äußerliche Umstände, nämlich die erhebliche Ueberschreitung der in den Publicationen des Vereins festgesetzten Bogenzahl und der Wunsch, die Arbeit durch zahlreiche Abbildungen verständlicher zu machen, veranlaßten, daß das Buch in einem andern Verlag überging, noch ehe es die Besseler gelesen hatten. Von dem Tone, der in diesem Buche herrscht, wird man sich am leichtesten eine Vorstellung machen können, wenn ich einige Stellen aus der Einleitung wörtlich hier einschalte. Es heißt daselbst gleich auf den ersten Seiten: „Man hat die Naturforschung nur allzu oft als der Religiosität feindlich hingestellt. Aber sie ist nur dem Aberglauben, dem rohen Heißdienst und den willkürlichen Menschenfahrungen feindlich, nicht dem freien und reinen Enthusiasmus, in welchem das Wesen wahrer Religiosität besteht und aus dem alles Große und Erhabene, was wir bewundern, hervorgegangen ist. ... Hier begegnet sich der innigste Biegelglaube, der das Gras wachsen und keinen Sperling vom Dache fallen läßt ohne Gottes Willen, mit dem des Naturforschers und beide bekämpfen vereint nur die Gedankenlosigkeit, bald die anerkannte Allmacht wirken zu lassen und bald nicht. Zwischen den beiden Gottesbegriffen dieser im wesentlichen einigen Bereiche besteht nur der Unterschied, daß derjenige des Naturforschers unendlich größer und erhabener empfunden ist, bezieht von allen Vermenschlichungen, als der reine Urquell alles Seins und Geschehens. Sonst ein Name mit kaum ausgebachtem Inhalt, wird er ihm ein wirklich Lebendiges, dessen Bewußtsein in ihm selber erwacht ist, erst in dunkler, entstellender Verwummung, dann allmählich klarer und reiner, aufsteigend zu dem vollkommenen Anschauen, in welchem die höchste Seligkeit erwartet wird.“

Carus Sterne beruft sich sodann auf das Urtheil des Naturforschers Karl Ernst v. Baer, welcher in den religiösen Streitschriften der letzten Jahre beständig als das Muster eines religiösen Naturforschers hingestellt worden sei. Dieser habe erklärt, er habe das Sterne'sche Buch „mit besonderer Befriedigung gelesen“ und daß es ihm am Schlusse sogar „sympathisch geworden“ sei.

— Die National-Zeitung schreibt: „Der Herzog von Cumberland hat gutem Vernehmen nach in dem Notificationschreiben, welches er bezüglich seiner Vermählung an verschiedene europäische Souveräne gerichtet hat, die Anekdote „Monsieur mon frere“ gebraucht. Man darf gespannt darauf sein, zu erfahren, welche Aufnahme und Erwiderung diese Anzeige seitens der betreffenden Adressaten gefunden haben wird. Für uns Deutsche zeigt die gewählte Form sehr deutlich, daß der Herzog von Cumberland auf dem Standpunkte, welchen er seinerzeit in dem an Se. Maj. den Kaiser gerichteten Schreiben eingenommen hat, mit Orientierung beharrt. Präntationen dieser Art haben ihre lächerliche Seite, aber sie haben zugleich einen sehr ernstlichen Hintergrund, da sie von der Welfenpartei benutzt werden, um die Agitation in Hannover immer von neuem anzuschüren. Die von uns neulich gegebene Nachricht von Verleihung dänischer Orden an die hannoverschen Gäste bei der Vermählung des Herzogs von Cumberland bestätigt sich. Man schreibt uns jetzt aus Kopenhagen mit einigen Details, daß bis auf eine Ausnahme sämmtliche Herren, welche zu den Vermählungsfestlichkeiten aus Hannover erschienen waren und in der Verlingste Tidende bei Beschreibung der Vermählung als „hannoversche Deputation“ aufgeführt wurden, mit dänischen Orden ausgezeichnet worden sind.“

— Aus Berlin vom 19. Jan. schreibt man der Besseler-Zeitung: „Die standalösen Ausfälle, welche eines der gemäßigtesten Mitglieder des Centrums, Rentner Franßen aus Bonn, sich in der gestrigen Sitzung gegen bonner Professoren wegen ihres Thuns und Lassens in einer Privatgesellschaft gestattet hat, haben uns so großes Aufsehen erregt, als gerade jetzt angesichts des Strafgesetzbuches des Reichskanzlers die auf die parlamentarische Disciplin bezüglichen Fragen ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Die Erklärung des Präsidenten, daß er nicht das Recht und also auch nicht die Pflicht habe, derartigen Mißbräuchen der Tribüne entgegenzutreten, hat den Punkt, wo Abhilfe getroffen werden kann, deutlich genug bezeichnet; die parlamentarische Redefreiheit wird in ihren Grundlagen bedroht, wenn die Handhabung der Geschäftsordnung nicht die Mittel an die Hand gibt, persönliche oder politische Gegner gegen Insulten zu schützen. Wie es heißt, wird in der That über einen Antrag wegen Abänderung der Geschäftsordnung verhandelt, welcher den Zweck hat, die Befugnisse des Präsidiums in dieser Beziehung zu erweitern.“

— In Berlin fand eine sehr säkularistische Versammlung fortschrittlicher Wähler statt. Professor Birchow sprach über das Gesetz wegen der Strafgewalt des Reichstages, wurde aber einerseits von rechts, andererseits von weiter links und auch von ultramontaner Seite her scharf interpellirt. Zu einer Resolution kam es nicht.

Braunschweig. Die Magdeburgische Zeitung schreibt aus Braunschweig: „Einige Blätter scheinen in der vor kurzen von Ihnen mitgetheilten Aeußerung Sr. kaiserl. Hoh. des Kronprinzen des Deutschen Reiches über die Zukunft des Herzogthums etwas ganz Ungehörliches zu erblicken, und doch liegt dieselbe so nahe. Da jene Aeußerung noch fort und fort die Blätter beschäftigt, so ist es vielleicht nicht überflüssig, zu sagen, wie dieselbe gefallen ist. Es hatte nicht fehlen können, daß, als der Antrag Bismarck den Landtag beschäftigte, auch das preussische Regentenhans Antheil an den Verhandlungen nahm. Nun hätte ein Berliner Gelehrter (der Professor H.), der vermöge seiner Stellung häufiger mit dem Kronprinzen in Berührung kommt, diesem vor Weihnachten erzählt, daß er, H., nach Braunschweig reisen wolle. Der Kronprinz lenkte alsbald das Gespräch auch auf die braunschweigische Regentenschaftsfrage und äußerte, daß die im braunschweigischen Landtage ausgesprochene Zuversicht, das Reich und Preußen würden die Selbständigkeit des Herzogthums nicht antasten, wohlbegründet sei und daß namentlich Preußen nicht daran denke, sich das Herzogthum nach dem Tode des Herzogs einzuverleiben. Der Professor H. soll nun ausdrücklich Se. kaiserl. Hoh. gefragt haben, ob er, H., bei seinem Besuche in Braunschweig von seiner, des Kronprinzen, Aeußerung sprechen dürfe, und eine bejahende Antwort von ihm erhalten haben.“

Oesterreich - Ungarn.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes begründete, wie telegraphisch bereits mitgetheilt ist, Minister Dr. Unger die Anschauung der Regierung, daß der Berliner Vertrag zur Gültigkeit der Genehmigung des Reichsrathes nicht bedürfe. Der Minister sagte:

Der Vertrag enthält Verpflichtungen, wie z. B. die Occupation. Man darf aber hierauf nicht den privatrechtlichen Begriff des Mandats anwenden. Es ist vielmehr ein mandatum nobile, eine culturhistorische Aufgabe, deren Erfüllung Oesterreich und seiner Armee zur größten Ehre gereicht. (Beifall.) Wäre es aber ein Mandat, so bedürfte der Vertrag erst recht nicht der Genehmigung des Reichsrathes, da der Mandant von seinen Mandatarien den Ersatz der Kosten beanspruchen kann. (Unruhe.) Der oft angezogene §. 11 der Verfassung ist aus der preussischen Verfassung entnommen; seine Fassung ist, wie schon Abg. Waldeck betont hat, unklar und gab in Preußen bereits Anlaß zu Conflicten. Welche Verträge bedürfen der Genehmigung des Reichsrathes? Es handelt sich um Feststellung des Begriffes Besatzung. Derselbe kann nicht im weitern Sinne genommen werden, weil sonst alle Verträge vorgelegt werden müßten. Auch von militärischen Lasten kann nicht das Kriterium hergenommen werden, da sonst alle Allianzen und Garantieverträge der Genehmigung bedürften. Es muß also die ratio bei der Abfassung des Paragraphen in Betracht gezogen werden. Alles, was in die Reichsweite des Reichsrathes gehört, alles, was sonst der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichsrathes bedarf, muß demselben auch vorgelegt werden. Was aber ohne Befragen des Reichsrathes beschlossen werden kann, alles, was im Verordnungswege geregelt werden kann, bedarf auch beim Abschluß von Verträgen nicht der Genehmigung des Reichsrathes. Noch mehr dies von den Angelegenheiten der auswärtigen Politik. Der Monarch hat das Recht, ohne vorherige Zustimmung des Reichsrathes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und kann folglich auch Verträge eingehen, die sich darauf beziehen. Und da die Krone berechtigt ist, ohne Befragung des Reichsrathes ein fremdes Territorium zu besetzen, so konnte sie auch den betreffenden Vertrag abschließen. So wie die Occupation, gehört auch die Administration zu den Rechten der Krone. So hat auch England ohne Befragung des Reichsrathes die Besetzung und Verwaltung Cyperns übernommen. Wenn man auf die Schwierigkeiten hinweist, welche in der Administration Bosniens gegeben sind, so haben dieselben mit der Frage nichts zu thun, ob der Berliner Vertrag der Genehmigung des Reichsrathes bedarf. Der Satz kann allgemein ausgesprochen werden, daß Verträge über auswärtige Angelegenheiten der Zustimmung des Reichsrathes vorläufig nicht bedürfen. Es ist die praktische Anwendung des Prinzips, daß derjenige, der über eine Sache verfügen kann, auch das Recht hat, Verträge über sie abzuschließen. Aber auch aus politischen Gründen ist der Satz stichhaltig; denn solche Verträge müssen oft rasch geschlossen werden und dulden meist keine Behandlung in offenen Parlamenten, da sonst ihr Zweck leicht vereitelt werden kann. Es ist das nicht Geheimniskrämerei, sondern natürliche Pflicht, das Geheimniß des andern Theiles zu wahren. Der Vertrag in Betreff Cyperns hätte ja z. B. sonst gar nicht geschlossen werden können. Oesterreich aber muß das Subject seiner Actionen sein, sonst würde es das Object der Actionen anderer. (Beifall.) Wie könnte der österreichische Adler seinen Flug machen, wenn man ihm die Flügel bindet! Es ist die Prärogative der Krone, auswärtige Verträge zu schließen. Der Berliner Vertrag ist übrigens ein eminenter Friedensvertrag, was sich aus einer Beurtheilung der Lage Europas nach dem Frieden von San-Stefano ergibt. Der Berliner Vertrag war ein Act zur Verhütung eines Krieges, und die Krone war zu ihm vollkommen berechtigt. Die Prärogative der Krone, wie die des Reichsrathes sind zum Wohle des Staates da. Wenn die Volkswertretung sich ein specielles Recht vindicirt, so ist es damit noch nicht gegeben. Bei der Abfassung des §. 11

hat niemand im legislativ preussischen graph, was bürnisse u die Verfass um der B der Einver des an sich rathes. D beglücken tastet. M zungung; k Hüllung geihan zu erfordert. — Der Wien vor selfa wu sein Zustat — Aus Presse ber die Rowgora rung, wie than, sow russischen zzuordnen, regeln und * Paris ferium s matisch be der Rechte Gambetta quets, dan gange Ver Einbruck d Zurückschre Zulauf na kums waro constativen ferium s. selben als — Die i an den G Verfassung Monseig einem Regi dasselbe im fragt sich m derum an d rioben ange drei unbest Die Verwalt slichteit sind der neuen f dem Reize d Bürgerstand ditation ihi sige — so i ökonomische überall; das die Industrie und die En Gispel erreie bedachtame s selbst die lei Klet an den deren Ursach dieses Maras uns nicht sch Teil aus u Republik, M Unruhen zu grunde. Be Dies ist die die Bewegung sch vorständig unsere Gegne über die unfe wäthet, der wächte der jenen, welc ober im Bild Janern, Unr Zustand. R seigneur, un großen Tram Lagen, die und unsere t genügen die Vorabend der es nicht meh unsere Vater strengen Pflü die früher ob des Gewissen Rechte der M Unabhängigke Gefahr bringe welches die den Lebenssch aber, an we Gefahr läme, der unser Bra um den Kün; und dem Deo reich aus die das befreite, des Frieden, * So lebe der.